

## § 1503 BGB

(1) Mehrere anteilsberechtignte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts nach dem Verhältnis der Anteile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als [Erben](#) des verstorbenen [Ehegatten](#) berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

(2) Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen [Ehegatten](#) erfolgt ist.

(3) Ist einem [Abkömmling](#), der auf seinen Anteil verzichtet hat, eine [Abfindung](#) aus dem Gesamtgut gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zustatten kommt.